

123. Vorschriftenwidrige Besetzung einer nach § 78 GVG gebildeten Strafkammer. Können die Mängel durch nachträglich ergehende Verfügungen der oberen Justizbehörden geheilt werden?

II. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1921 - g. V. u. Gen. II 1556/20.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Küsttrin.

Aus den Gründen:

Die Klage des Angeklagten K. aus § 377 Nr. 1 StPD. ist berechtigt, da das Gericht in der Hauptverhandlung vom 19. August 1920 nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen ist. Nach amtlicher Auskunft des Landgerichtspräsidenten ist zwar der Gerichtsassessor S. als Vertreter des beurlaubten Amtsgerichtsrats R. für die Zeit vom 16. August bis 15. September 1920 an das Amtsgericht Küsttrin abgeordnet gewesen, jedoch erst durch Verfügung des Kammergerichtspräsidenten vom 23. August 1920 mit Ermächtigung des Justizministeriums für die Dauer der Vertretung zum Hilfsrichter bei der dortigen Strafkammer bestellt worden. Der Landrichter M. ferner, dessen Vertretungsweise Einberufung zum Landgericht Landsberg a. W. mit dem 18. August abgelaufen war, ist durch eine vom Justizminister erst am 1. September 1920 genehmigte Verfügung des Landgerichtspräsidenten für die Sitzung vom 19. August noch beibehalten worden. Hiernach war weder der Gerichtsassessor S. noch der Landrichter M., als sie in der erkennenden Strafkammer am 19. August 1920 richterliche Tätigkeit ausübten, dazu nach §§ 69, 78 GVG. berufen. Die späteren Verfügungen der oberen Justizbehörden machten die zuvor unberufene Amtsausübung nicht mit rückwirkender Kraft zu einer verfassungsmäßigen. Ob ein erkennendes Gericht ordnungsmäßig besetzt ist, kann nicht von noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen abhängen, sondern alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür müssen von vornherein vorliegen (zu vgl. RGSt. Bd. 23 S. 166). Schon dies nötigte zur Aufhebung des Urteils gegen K. ...